

30/SN-182/ME

**D E K A N A T  
DER  
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN**  
Dr. Karl Lueger Ring 1-3  
A-1010 W i e n  
Zl. 72-1989/90

Wien, am 2. Nov. 1992  
Sachb.: Fr. Semelliker  
Tel.: 40103/2068

An das  
Präsidium des  
Nationalrates


Parlament  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	68 -GE/19
Datum:	4. NOV. 1992
Verteilt	05. Nov. 1992

*St. Wimmer*

**Betr.:** Stellungnahme zur geplanten Novelle des  
§ 106 a UOG seitens der Medizinischen Fakultät  
der Universität Wien

Der gefertigte Dekan erlaubt sich in der Anlage in 25-facher  
Ausfertigung die Stellungnahme der Medizinischen Fakultät zur  
geplanten Novelle des § 106 a UOG zu übermitteln.

Der Dekan  
  
Univ.-Prof. Dr. H. Gruber



**Beilagen**  
w. erwähnt 25-fach

D E K A N A T  
DER  
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN  
Zl. 72 - 89/90  
Doz.Hoy/Te

Wien, 30. Oktober 1992  
Sachb.: Fr.Semelliker  
Tel.: 40103/2068  
Fax: 402 60 51

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
im Wege der  
Rechts- u.Organisationsabtlg.  
der Universität Wien

im H a u s e

**Betr.:** Novellen zum UOG, KHOG und AOG  
(Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)

zu BMWF GZ 68.153/112-I/B/5B/92 vom 15. Juni 1992

Stellungnahme zur geplanten Novelle des § 106 A UOG  
seitens der Medizinischen Fakultät der Universität Wien

Die Medizinische Fakultät der Universität Wien begrüßt Maßnahmen, die zu einem ausgewogenem Verhältnis von Frauen und Männern bei Hochschullehrern führen. Dies insbesondere in Kenntnis der Tatsache, daß zwar Frauen und Männer bei den Studenten etwa gleichmäßig repräsentiert sind, in manchen Studienrichtungen sogar mehr Frauen studieren als Männer, Frauen jedoch im Kreise der Hochschullehrer eklatant unterrepräsentiert sind. Auf Grund dieser schwerwiegenden Tatsache scheint der Medizinischen Fakultät auch eine Regelung im Rang einer Verfassungsbestimmung angebracht.

Der vorliegende Novellierungsentwurf des § 106 A UOG scheint jedoch nach Meinung der Medizinischen Fakultät nicht geeignet, das Problem zu lösen, ja im Gegenteil, es ist sogar zu befürchten, daß andere Probleme dadurch entstehen:

**Zu § 106 A(3):** Es ist nicht restlos einzusehen, warum die Mitglieder eines Arbeitskreises ohne Festsetzung einer Funktionsperiode zu entsenden sind und nicht demokratisch zu wählen sind. Nach einer demokratischen Wahl wäre die Legitimierung der Mitglieder des Arbeitskreises wesentlich gestärkt. Die Entsendung

aus einem Kollegialorgan wurde anlässlich einer UOG Novelle auch bei den Bundeskonferenzen zugunsten einer Wahl verändert.

Gegen die Absätze 4, 5 und 6 ist kein Einwand zu erheben.

Zu § 106 A(7): Hier führen prinzipielle Überlegungen zu Widerspruch: Dieser Absatz spricht die Erlassung von Bescheiden oder den Abschluß von Verträgen in Personalangelegenheiten an. Diese Materie ist im Beamtendienstrecht (BDG) geregelt. Daher sollte auch diese Regelung im BDG geregelt werden. Erfahrungsgemäß bergen Verfahrensabläufe, die durch unterschiedliche Gesetze geregelt werden die immanente Gefahr in sich, insbesondere bei Änderung eines der angesprochenen Gesetze, nicht allen Regelungen entsprechen zu können.

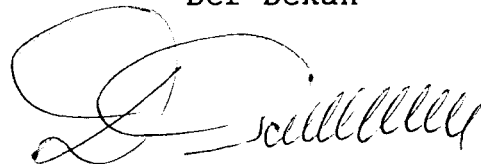
Unabhängig davon ist es uneinsichtig, warum hier eine Frist von 3 Wochen vorgesehen ist, wo in ähnlich gelagerten Fällen z.B. bei Einsprüchen durch den Zentralausschuß nur 2 Wochen als Frist vorgesehen sind. Der vorgesehene Fristenlauf bringt in Verbindung mit den Absätzen 8 und 9 das Problem, daß das Kollegialorgan vor die Alternative gestellt wird, den Wünschen der Mitglieder des Arbeitskreises zu folgen, ob berechtigt oder nicht, oder eine Stelle für einige Zeit unbesetzt zu lassen. Eine solche Alternative scheint beim herrschenden Personalmangel an den Universitäten unangebracht. Nahezu absurd wird der Bestellungsmodus von Karenz-Vertretungen oder kurzfristig zur Verfügung stehenden Posten, etwa von refundierten Vertragsassistentenstellen. Die Bestellung für einen Zeitraum bis zu einem Jahr sollte daher nach Meinung der Medizinischen Fakultät auf alle Fälle einer anderen Regelung unterzogen werden.

Zu § 106 A(9): Grundsätzlich ist gegen eine ausdrückliche Festschreibung des Aufsichtsrechtes durch den Bundesminister in Gleichbehandlungsfragen nichts einzuwenden. Es muß jedoch auch dem Bundesminister eine Frist gesetzt werden, innerhalb der zu entscheiden ist, ob der Bundesminister keinen Anlaß findet, den Beschluß aufzuheben oder der Bundesminister im Rahmen des Aufsichtsrechtes den Beschluß mit Bescheid aufhebt. Andernfalls könnte es durch verzögerte Abläufe im Bundesministerium zu längerdauernden Nicht-Besetzung von Posten kommen, was einer Budgeteinsparung gleich kommt.

Zu § 106 A(10): Während es selbstverständlich scheint, daß die Mitglieder des Arbeitskreises in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt werden dürfen, da ja andernfalls eine Behinderung gesetzeskonformer Handlungen vorläge, muß jedoch der zweite Halbsatz hinterfragt werden, da sich auch die Erläuterungen dazu verschwiegen geben: Es ist wohl anzunehmen, daß die Mitglieder des Arbeitskreises ihre Tätigkeit als solche in der Dienstzeit verrichten und diese Tätigkeit zu den Dienstpflichten zu rechnen ist. Es ist bekannt, daß diese Tätigkeit aufwendig und zeitraubend ist. Das berufliche Fortkommen von Hochschullehrern ist aber wesentlich abhängig von der persönlichen Qualifikation in Lehre und Forschung: § 35 ff. UOG (Habilitation) schreiben die Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen und der didaktischen Fä

higkeiten vor. Der Begriff "der mit den wissenschaftlichen Aufgaben verbundenen Verwaltungstätigkeit" ist dem BDG vorbehalten. Weder die §§ 26 ff (Bestellung eines O.Prof.), noch § 31 (Ao.Prof.) noch § 35 ff (Habilitationen) sehen eine Bewertung auf Grund der Erfüllung der Dienstpflichten vor. Daher ist wie bei allen anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit "Wissenschaftsverwaltung" eine Beeinträchtigung des beruflichen Fortkommens (Karriere) für Hochschullehrer zu erwarten, die ihre Zeit nicht überwiegend der Lehre und der Forschung widmen. Eine Kompensation der Leistungen in Lehre und Forschung kann weder durch "Verwaltungstätigkeit" noch durch wissenschaftliche Arbeit in der Freizeit beabsichtigt sein. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf das Problem verwiesen, diese Regelungen im UOG vorzusehen: Das UOG regelt die Organisation der Universitäten, also sind alle Universitätsangestellten betroffen. Das Problem der Unterrepräsentation der Frauen betrifft jedoch ausschließlich die Universitätslehrer, nicht die allgemeinen Universitätsbediensteten, bei denen sogar Frauen in der Mehrzahl sind. auch aus diesem Grund wäre einer Regelung im UOG eine solche im BDG, 6. Abschnitt, Hochschullehrer, vorzuziehen.

Der Dekan



Univ. Prof. Dr. H. Gruber